

Der Vorstand beantragt, die Mitgliederversammlung am 11.03.2017 möge folgende Beitragsordnung entweder in der Variante A oder Variante B beschließen: (hier als Anlage 7 wird Variante B vorgestellt)

§ 1 Allgemeines

- (a) Die sich für die Mitglieder ergebenden Beiträge werden halbjährlich im Voraus erhoben und sind grundsätzlich zum 31.01. und zum 31.07. fällig.
- (b) Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt der Lastschrifteinzug durch den Bundesverband grundsätzlich im Februar und August des jeweiligen Beitragsjahres. Im Falle von Rücklastschriften, die durch das Mitglied verursacht werden, ist das Mitglied verpflichtet, dem Verband die sich mit der Rücklastschrift ergebenden Kosten zu erstatten.
- (c) Bei Beitragsrückständen hat das säumige Mitglied für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5 EUR zu zahlen.
- (d) Der halbjährliche Jahresbeitrag wird zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
Bei unterjährigem Ende der Mitgliedschaft ergibt sich ein anteiliger Jahresbeitrag für jedes angefangene Halbjahr der Mitgliedschaft des betrachteten Beitragsjahres.
- (e) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Beitrages befreit.

§ 2 Beitragsgruppen und Jahresbeiträge

- (a) Folgende Beitragsgruppen und Jahresbeiträge sind in Ansatz zu bringen:

Beitragsgruppe A	400 EUR	halbjährlich: 200 EUR
Beitragsgruppe B	200 EUR	halbjährlich: 100 EUR
Beitragsgruppe C	800 EUR	halbjährlich: 400 EUR

- (b) Der für das Mitglied maßgebliche Jahresbeitrag für das Beitragsjahr ergibt sich aus der maßgeblichen Beitragsgruppe zum 01.01. und 01.07. des Beitragsjahres.
- (c) Der **Beitragsgruppe A** werden ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 der Satzung, soweit sie natürliche Personen sind und sofern sie nicht der Beitragsgruppen B oder C angehören, zugeordnet.
- (d) Der **Beitragsgruppe B** werden ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 der Satzung bis zum Ende der auf die Registrierung folgenden zwei Kalenderjahre sowie außerordentliche Mitglieder zugeordnet.
- (e) Der **Beitragsgruppe C** werden alle anderen Mitglieder zugeordnet:

§ 3 Antrag auf Einstufung in eine andere Beitragsgruppe

Ein Antrag auf Einstufung in eine andere Beitragsgruppe ist durch das Mitglied bis spätestens 31.01. oder 31.07. des jeweiligen Beitragshalbjahres beim Geschäftsführer oder dem Schatzmeister des Verbandes zu stellen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung jeweils für das auf den Beschluss folgende Jahr anzuwenden. Bis dahin gelten die von der Mitgliederversammlung bezüglich des Mitgliedbeitrages gefassten Beschlüsse.

Für den Vorstand

09.02.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. GOLF'.

Golfels

Präsident